

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK: BEBAUUNGSPLAN NR. 372A - Teilplan West,

"Woermannstraße"



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat gemäß § 2(1) BauGB in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss ist am ... öffentlich bekanntgemacht worden. Rheda-Wiedenbrück, den ... Vorsitzender des BPUV Ratsmitglied	Frühzeitige Beteiligung Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am ... wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch: Rheda-Wiedenbrück, den ... Bürgermeister	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) BauGB Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ... hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 13(2) BauGB vom ... öffentlich ausgestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt. Rheda-Wiedenbrück, den ... Vorsitzender des BPUV	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß § 10(1) BauGB am ... mit seinen planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Rheda-Wiedenbrück, den ... Bürgermeister	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Rheda-Wiedenbrück, den ... Bürgermeister	Planunterlagen Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen gemäß § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im Kopierbereich: Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V.m. mit dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans geometrisch eindeutig. Vert. den ... Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Rötter
---	--	---	--	--	--

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148);
 Planzonenverordnung (PlanzV90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Landesbauordnung (BaO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BaO. NRW. S. 729);
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW S. 436).

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1, 6 BauGB)
WA 1-2
 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe Text D.1.1
 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, siehe Text D.1.2
 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, siehe Text D.1.3

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1, 6 BauGB)
 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß z.B. 0,3, siehe Text D.2.1
 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß z.B. 0,6
 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier zwei Vollgeschosse
 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) in Meter, siehe Text D.2.2
 Maximal zulässige Traufhöhe in Meter
 Maximal zulässige Firsthöhe in Meter

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2, 6 BauGB)
Bauweise (§ 22 BauNVO):
 Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
 = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Stellung baulicher Anlagen
 Hauptfächrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11, 6 BauGB)
Streifenverkehrsfläche

5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)
 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Verkehrsgrün

6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)
Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Lärmschutz gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB, hier: Lärmschutzwand, siehe Text D.4.1
 Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich sind, hier: passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Lärmpegelbereiche III-IV, siehe Text D.4.2

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB), sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)
 Maßangaben in Meter, z.B. 3,0 m

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper: Zulässig ist ausschließlich das Satteldach mit einer Dachneigung von 42° - 48°, siehe Text E.1.

9. Nutzungsschablone

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmschutzpegel dBA	erf. R.w.res der Außenbauteile in Wohnungen	Bürosräume u.ä.
II	61 bis 65	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70	40 dB	35 dB

C. Darstellungen der Kartengrundlage ohne Festsetzungscharakter

Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze (unverbindlich)

Höhepunkte (Übernahme gemäß Einmessung Vermessungsbüro Rötter)

Höhe eingemessener Kanaldeckel (Übernahme gemäß Einmessung Vermessungsbüro Rötter)

Straßenverkehrsfläche mit seitlicher Versickerungsanlage (Detailplanung erfolgt im Rahmen der späteren Ausbauplanung)

Vorgeschlagene Baumstandorte

Definition Vorgarten (VG): Nicht überbaute bzw. nicht überbaubare Fläche zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang von straßenzugewandten Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude von meist 3-5 m zu den Planstraßen. Bei Eckgrundstücken gilt sowohl der Bereich zwischen der vorderen als auch der seitlichen Gebäudeaußenwand als Vorgarten (VG), an der seitlichen Gebäudeaußenwand jedoch nur bis zur Schnittkante mit der rückwärtigen Gebäudeaußenwand.
 Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG)

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1, 6 BauGB)**
- Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO)** gilt gemäß § 1(6) BauNVO: Die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 (Gartensaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):** Zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte; als Ausnahme kann für Doppelhaushälften zusätzlich eine Einliegerwohnung zugelassen werden.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):** Zulässig sind maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1, 6 BauGB)**
- Grundflächenzahl, GRZ (§ 19 BauNVO):** Zulässige GRZ in den Teilflächen des WA ergibt sich aus dem Eintrag in der Plankarte. Bei einer Bebauung mit Doppelhäusern kann als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB eine GRZ von 0,4 zugelassen werden.
- Höhe baulicher Anlagen in Meter (§ 18 BauNVO):**
- Maximal zulässige Firsthöhe:** Die maximal zulässige Firsthöhe ergibt sich aus dem Eintrag in der Plankarte. Als oberer Abschluss (= maximal zulässige Gebäudehöhe) gilt die Oberkante First.
- Maximal zulässige Traufhöhe:** Die maximal zulässige Traufhöhe ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
- Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen** ist jeweils die Oberkante der Fahrbahnoberkante der jeweiligen Erschließungsstraße im ausgebauten Zustand, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks. Bei Eckgrundstücken gilt die längere Grundstücksseite. Bei Ausrundungen ist der mittlere Punkt zu ermitteln.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2, 6 BauGB, § 12/§ 23(5) BauNVO)**
- Einschränkung für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports):** Garagen und Carports müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungsfläche öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Bei Eckgrundstücken können zwischen Planstraße und Baugrenze hiervon Ausnahmen für Garagen und Carports zugelassen werden. Hierbei ist jedoch ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Verkehrsflächen (auch zu Fuß-/Radwegen) einzuhalten, der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn) als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist (siehe Text E.2.2).
- Um die Unterhaltung der Lärmschutzwand sicherzustellen** dürfen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nördlich der geplanten Lärmschutzwand/Gabionenwand in einem Abstand von 3 m keine Nebengebäude oder sonstige baulichen Anlagen errichtet werden.
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**
- Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Lärmschutz gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB:** Errichtung einer geschlossenen Lärmschutzwand gemäß Eintrag in der Plankarte mit einer Schirmhöhe von 3,1 m über Bezugspunkt A (= Höhenlage eingemessener Kanaldeckel). Die Lärmschutzwand muss ein Schalldämmmaß von mindestens R_w ≥ 25 dB aufweisen. Es ist darauf zu achten, dass die Lärmschutzwand dicht ausgeführt wird und an den Boden angeschlossen wird. Eine absorbierende oder hochabsorbierende Ausführung ist nicht erforderlich.
- Passiver Schallschutz nach DIN 4109, Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen:** Innerhalb der für Schutzvorkehrungen nach den Lärmpegelbereichen festgesetzten Flächen sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R.w.res der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Tabelle 8, Ausgabe November 1989, Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Berlin, siehe Hinweis F.3) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmschutzpegel dBA	erf. R.w.res der Außenbauteile in Wohnungen	Bürosräume u.ä.
II	61 bis 65	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70	40 dB	35 dB

 Schlafräume (auch Kinderzimmer) und Wohnräume sind mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern nicht eine ausreichende Belüftung dieser Räume von Lärmgeschützten, straßenabgewandten Bereich her möglich ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um den geforderten Schallschutz sicherzustellen.
 Hinweis: Zugrunde gelegt wird die freie Schallausbreitung mit einer Schallschutzmaßnahme. Auf die Prognose von Schallimmissionen mit Stand vom 06.06.2013 (DEKRA Automobil GmbH, Bielefeld) wird verwiesen.
- Versickerung und Retention des auf privaten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers (§ 9(4) BauGB und § 51a LWG NW):**
- Versickerung- und Retention unverschlussten Niederschlagswassers:** Anfallendes unverschlussten Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut oder befestigt werden, ist – soweit nicht als Brauchwasser genutzt – auf dem jeweiligen privaten Grundstück zurückzubehalten und über flache Mulden zu versickern. Hierzu sind entsprechende Versickerungs- und Retentionsräume auf den jeweiligen Grundstücken vorzuhalten. Versickerungsmulden sind so zu dimensionieren, dass sie nur kurzzeitig unter Einstau stehen. Ein Dauerstau ist zu vermeiden (siehe Text F.4).

E. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

- Bauliche Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW) im Allgemeinen Wohngebiet**
- Dachaufbauten und Dachneigungen** sind nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzfußbereich (z. B. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dachneigungen unzulässig. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile, wie Dachgauben, Zwerggiebel und Dachneigungen (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der zugehörigen Traufbreite nicht überschreiten. Abstand zwischen Dachaufbauten sowie Dachneigungen und Ortsgang: mindestens 1,5 m.
- Der First bzw. die Oberkante von Nebendächern** muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptdaches liegen.
- Als Dachbedeckung** für geneigte Dächer sind im gesamten Plangebiet nur Beton-, Dachsteine oder Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von Anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau; gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen, Glasdächer und Solaranlagen sind ebenfalls zulässig.
- Die Sockelhöhe (= OK Fertigfußboden im EG über dem Bezugspunkt gemäß D.2.2.3)** darf höchstens 0,5 m betragen.
- Gestaltliche Einheit von Doppelhäusern:** Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dachbedeckung, Dachüberstände, Ausführung der Gauben und Gebäudehöhe (Sockel-, Trauf- und Firsthöhe) einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.
- Gestaltungs- und Befpflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 45 BauO NRW)**
- Vorgärten** sind mit Ausnahme der Zuwegungen, Stellplätze, Carports etc. gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Abstell-, Lagerplatz oder als Abfallfläche hergerichtet werden. Zufuhren dürfen insgesamt eine Breite von 6 m nicht überschreiten.
- Seitliche Abstandstreifen** neben Stellplätzen und Nebenanlagen sind als Grünfläche gärtnerisch zu gestalten und z.B. mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Text D.3.1).
- In einem Abstand von mindestens 3 m zu öffentlichen Verkehrsflächen** sind in Richtung der Verkehrsfläche nur heckenartige Einfriedungen aus standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn) bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig. Auf der von der Verkehrsfläche abgewandten Seite der Hecke sind hinter und innerhalb dieser Hecke zusätzlich andere Einfriedungen in maximal gleicher Höhe zulässig.
 Es wird empfohlen, dass der Abstand sonstiger Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 0,5 m beträgt.

F. Hinweise

- Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW**
 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.
- Auslage von DIN-Normen**
 Die DIN Norm 4109 wird im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.
- Geländeerhöhen**
 In Anlehnung an § 9(3) der BauO NRW ist bei der Errichtung neuer baulicher Anlagen zur Wahrung des Straßen- und Ortsbildes zu beachten, dass die neuen Geländeerhöhen denen der Nachbargrundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes angeglichen werden.
- Versickerung und Retention anfallenden Niederschlagswassers**
 Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellerbereiche eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Bei der Gestaltung der privaten Versickerungs- und Retentionsmaßnahmen sind die erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken, unterkellerten Gebäuden sowie öffentlichen Flächen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen. Eine frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen und erforderlichen Abstände mit der Fachbehörde wird empfohlen.
 Die Nutzung des Niederschlagswassers von Dachflächen als Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität wird empfohlen. Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung/DIN 1988 sind zu beachten und den Wasserversorgungsunternehmen sowie der Gesundheit des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen.
 Die Stadt Rheda-Wiedenbrück plant, unverschlussten Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Straßenverkehrsfläche über straßenbegleitende Mulden/Rigolen ggf. kombiniert mit versickerungsfähigem Pflaster zu versickern. Aus diesem Grund ist eine frühzeitige Abstimmung der Grundstückszufahrten zwingend erforderlich.
- Ökologische Belange**
 Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Beachten der Artenschutzbelange und -vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen). Zur Befahrung der Grundstücke sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Dachbegrünungen werden besonders für Nebenanlagen ebenfalls ausdrücklich empfohlen.
- Bodenfunde**
 Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.
- Altlasten**
 Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
- Kampfmittel**
 Einzelfunde sind nicht auszuschließen. Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

